

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 1992

mit Übergangsmaßnahmen betreffend Verarbeitungsbetriebe für gefährliche Stoffe in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(92/558/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom
27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher
Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und
Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von
Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen
Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie
90/425/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einem nun vorliegenden Bericht kommt man zu dem
Schluß, daß die Vorschriften der Richtlinie 90/667/EWG
nur erfüllt werden können, wenn neue Verarbeitungsbetriebe
errichtet und einige wenige vorhandene Betriebe
saniert werden.Die Durchführung dieser Arbeiten wird drei Jahre erfor-
dern.Die weiteren Maßnahmen für bestimmte Betriebe in den
genannten Bundesländern werden von der Kommission
nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie
90/667/EWG beschlossen ; alle bestehenden Verarbeitungs-
betriebe, die erhalten werden sollen, müssen saniert
und einige neue Betriebe errichtet werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Bundesrepublik Deutschland hat für Verarbeitungs-
betriebe in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpom-
mern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und
Thüringen bis 31. Dezember 1995 Zeit, um der Richtlinie
90/667/EWG nachzukommen.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 23. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.